



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. Juni 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/052) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Komma gestrichen.
- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) Nr. 3.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hält“ die Wörter „ , als ergänzende Information und als Anhaltspunkt für das Eignungsgespräch“ eingefügt und die Satznummerierung wird gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Nr. 3.2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Bachelorzeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
- d) In Nummer 3.2.3 wird das Wort „Bachelorstudiums“ durch die Wörter „einschlägigen Erststudiums“ ersetzt.
- e) Nummer 3.2.5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Qualifikationen“ werden die Wörter „gemäß Nr. 5.1.1“ eingefügt.
- bb) Die Wörter „Auszeichnungen,“ und „Stipendien,“ werden gestrichen.
- cc) Nach dem Wort „Auslandsaufenthalte“ wird das Wort „ , Sprachkompetenzen“ eingefügt.

- f) Nummer 5.1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Qualifikationen“ das Wort „besonderen“ eingefügt und die Nr. „3.2.1“ wird durch die Nr. „3.2.2“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Diese Qualifikationen können entsprechend den nachfolgenden Buchstaben a bis d oder anderen gleichwertigen Unterlagen nachgewiesen werden:
 - a) Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen in Berufsfeldern mit humangeographischem, stadt- und regionalplanerischem Bezug durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum außerhalb des Hochschulbereichs. Es werden dafür Punkte wie folgt vergeben:
 - aa) mind. 8 Wochen 1,5 Punkte,
 - bb) über 8 bis 10 Wochen 1,75 Punkte,
 - cc) über 10 bis 12 Wochen 2,0 Punkte,
 - dd) über 12 bis 14 Wochen 2,25 Punkte,
 - ee) über 14 Wochen 2,5 Punkte,
 - b) Nachweis von Sprachkompetenzen zu einer nicht mit dem Englischen identischen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (1,0 Punkte),
 - c) Nachweis von internationalen berufspraktischen Kompetenzen, die einen relevanten Bezug zu späteren beruflichen Tätigkeitsfeldern aufweisen, durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum im nicht-deutschsprachigen Ausland außerhalb des Hochschulbereichs (eine Aufwertung nach Buchst. a und d kann jedoch nicht zusätzlich für identische Praktika gewährt werden) oder ein Nachweis internationaler Kompetenz durch einen mindestens achtwöchigen Studienaufenthalt an einer ausländischen nicht-deutschsprachigen Hochschule (2,0 Punkte) oder/und
 - d) Nachweis interdisziplinärer Kompetenzen in den Feldern Soziales, Nachhaltigkeit, Wirtschaft oder Recht durch eine mindestens achtwöchige Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs (eine Aufwertung nach Buchst. a oder c kann jedoch nicht zusätzlich für eine identische Tätigkeit gewährt werden) (1,5 Punkte).“

- g) Nr. 5.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung“ werden durch die Wörter „des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „Bachelorzeugnis oder ein gleichwertiges Abschlusszeugnis noch“ werden durch die Wörter „Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.
 - ccc) Nach dem Wort „vorliegt“ wird ein Komma eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die Punktevergabe ist in der Anlage zu diesem Eignungsverfahren näher beschrieben.“
- h) In Nr. 5.1.3 wird Satz 2 aufgehoben und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
- i) In Nr. 5.2 wird die Zahl „5,0“ durch die Zahl „7,0“ ersetzt.
- j) In Nr. 5.3 wird die Zahl „5,0“ durch die Zahl „7,0“ ersetzt.
- k) In Nr. 5.5 wird die Zahl „5,0“ durch die Zahl „6,0“ ersetzt.
- l) Nr. 6.1 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Über das Ergebnis des Eignungsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
- m) Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis“ werden durch die Wörter „einschlägiges Abschlusszeugnis“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „ein“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „zweiten“ wird gestrichen und durch das Wort „ersten“ ersetzt.

- dd) Die Wörter „eine Punktzahl von mindestens 5,0 nach Nr. 5.2 oder Nr. 5.5“ werden durch die Wörter „mindestens die Prüfungsnote 2,0 im einschlägigen Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung“ ersetzt.
- n) Die Anlage zum Eignungsverfahren wird wie folgt gefasst:

„Die Note des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die Gesamtnotenberechnung der bisher erreichten Leistungen (Nr. 5.1.2) geht nach folgender Tabelle in die Beurteilung ein:

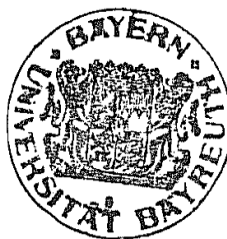
PUNKTZAHL	Note des Erstabschlusses bzw. die Gesamtnotenberechnung der bisher erreichten Leistungen (Nr. 5.1.2)
4,0 - 3,6 Punkte	2,1 (oder besser) - 2,5
3,5 - 3,1 Punkte	2,6 - 3,0
3,0 - 2,6 Punkte	3,1 - 3,5“

§ 2

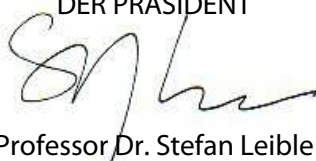
Diese Satzung tritt am 6. Juni 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 29. Mai 2019, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Mai 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Juni 2019, Az. A 3396/8 - I/1a.

Bayreuth, 5. Juni 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2019.